rätlichen Entscheid vom 30. Mai 1896 nur noch begründet erflart werben, wenn sich biefer als ein mit dem Grundsatz ber Gleichheit der Burger vor dem Gesetz in Widerspruch stehender Millfüraft barftellen wurde. Ausdrücklich wird dies zwar nicht einmal behauptet. Allein nur unter diesem Gesichtspunkte konnen bie Beschwerden burch das Bundesgericht gewürdigt werden, daß der Große Rat die Ordnung des Verhältnisses der Fraktionen Maienfeld und Guscha zu einander, wie sie durch den großrät= lichen Beschluß vom 26. Juni 1819 und durch spätere Bereinbarungen festgesetzt worden sei, mikachtet und daß er sich ferner einer Verletzung der Bestimmungen des bundnerischen privatrechtlichen Gesethuches über das Korporationseigentum schuldig gemacht habe. Was nun aber junachft den letztern Beschwerde= punkt betrifft, so erweist sich derselbe schon deshalb als hinfällig. weil, wie der Rekursbeklagte selbst zugibt, die der Rekurrentin zustehenden Privatrechte an ihrem Korporationsgute durch den angefochtenen Entscheid nicht berührt werden; zudem standen ig überhaupt nicht diese Rechte in Frage, und ist nicht abzusehen, wie dieselben durch den großrätlichen Beschluß, der lediglich die öffentlich=rechtliche Nutzungsberechtigung des Rekursbeklagten an ienem Gute betraf, verletzt worden sein follten. Richtig ist so= bann, daß sich der Große Rat auch über den Beschluß vom 26. Juni 1819 und die Abkommnisse der Stadt Maienfeld und bem Hof Guscha von 1826 und 1829 hinweggesetzt hat. Allein er begründet dies damit, daß ber grundlegende Beschluß von 1819 weder als Bestandteil ber Hochgerichtsverfassung, noch als Gefetz, sondern als administrativer Rekursentscheid zu betrachten sei, der vor der veränderten Gesetzebung des Kantons nicht Stand zu halten vermöge. Die erstere Frage nun gehört ausschließlich bem fantonalen Staatsrechte an; nach biesem einzig entscheibet es fich, ob ein Erlaß als Gefet, bezw. als Bestandteil der Verfassung eines autonomen Bezirks oder als Verwals tungsakt zu betrachten sei und bas Bundesgericht ift beshalb an die Lösung, die der Große Rat dieser Frage hat angedeihen lassen, gebunden, sofern nicht wiederum das kantonale Recht in offensichtlich willfürlicher Weise angewendet worden ist, was jeboch vorliegend nicht zutrifft. Kommt aber banach dem Beschluß

von 1819 und den spätern Bereinbarungen ber Charafter obiektiven Rechtes nicht zu, so kann in einer Migachtung berselben selbstwerständlich eine (materielle) Rechtsverweigerung nicht ge= funden werden. Dafür aber endlich, daß das die ftreitige Frage beherrschende geltende Recht in arbiträrer Weise zu Ungunften ber Rekurrentin gebeugt worden sei, fehlt jeder Nachweis. Allerbings ift ber Rechtszustand gesetzgeberisch nicht klar firiert. Wenn aber die Rekurrentin felbst zugibt, daß nach dem bundnerischen Riederlaffungsgeset die bloge Einwohnung eines Gemeinde= genoffen die Nutzungsberechtigung an bem Korporationsqut ber betreffenden Fraktion begründe, so entzieht sie ihrer Beschwerde felbst die materielle Grundlage. Sie sagt freilich, es könne hieraus nicht gefolgert werden, daß die Rutungsrechte unentgeltlich ben Betreffenden eingeräumt werden munten. Allein sie hat es unter= laffen, anzugeben, worauf fich biefe Behauptung ftupt, und ohne weiteres fann diefelbe gewiß nicht als zutreffend angenommen werden. Der Rekurs erscheint somit in jeder Beziehung als un= begründet (vral. übrigens auch die Erwägungen des Entscheides in Sachen Valendas vom 26. Oftober 1893).

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Returs wird abgewiesen.

17. Urteil vom 31. Marg 1897 in Sachen Leutholb.

A. Durch Schlußnahme vom 23. November 1896 verfällte der Gemeinderat von Frauenfeld den H. Leuthold, Wirt zum Bahnhof daselbst, gestützt auf einen Bericht des thurgauischen Kantonschemikers über eine in genannter Gemeinde vorgenommene Untersuchung der Bierdruckapparate, wegen unreinen Zustandesseiner Pression in eine Buße von 20 Fr. und versügte ferner, es habe nach unbenützt abgelaufener Rekursfrist die übliche Publikation statzusinden. Gegen diesen Entscheid, insbesondere auch den zweiten Teil desselben, rekurrirte Leuthold an den thurgauischen Regiezungsrat, indem er in Betreff der Publikation insbesondere

anbrachte, es sei biese Magregel sehr hart und diskreditierend und fie sollte nicht wegen geringfügiger Uebertretungen und schon bei ber ersten Bukung in Anwendung kommen. Der Regierungsrat bes Kantons Thurgau wies jedoch den Refurs unterm 24. De= zember 1896 ab, indem er über den Hauptpunkt bemerkte: "Was "nun speziell die Strafe der Publikation betrifft, so ift fie zwar "im Gefete nicht vorgesehen, aber stillschweigend gebilligt worden. "Es ist den Behörden anheimgestellt, diese Magregel, die gerade "für die Lebensmittelpolizei im gangen von guter Wirkung fein "burfte, anzuwenden oder nicht, und es ließe sich kaum rechtfer-"tigen, diefelbe nur bei Ructfall in Anwendung zu bringen. Was "verlangt werden muß, ist das, daß sie gleichmäßig in Anwendung "fomme, also entweder in allen gleichartigen Fällen oder gar "nicht. In biefer Richtung macht ber Gemeinderat geltend, daß es "mit dem Beschwerbeführer gehalten worden sei, wie mit anderen "Wirten, bei benen die Bierpreffion unrein war."

B. Gegen diesen Entscheib, soweit durch denselben die Publika= tion ber Bugenverfügung in ber "Thurgauer Zeitung" geschützt wurde, erhob Leuthold rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs beim Bundesgericht. Er macht in erster Linie geltend, daß im thurgauis schen Gesetz betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizet die Strafe der Publikation nicht vorgesehen sei, wie auch nicht in den bezüglichen Ausführungsverordnungen. Und nun burfe nach eitgenöffischem und kantonalem Berfaffungerecht, speziell Art. 9 ber thurgauischen Verfaffung, eine Strafe nur ausgesprochen werden, wenn dieselbe im Gesetze vorgesehen sei. Der angefochtene Entscheid verstoße auch gegen den Grundsatz ber Gleichheit ber Bürger vor bem Gesehe, da es nicht angebe, daß in der einen Gemeinde die Publikation solcher Bugerkenntnisse erfolge, in den andern bagegen nicht. Es werde dem Gemeinderat von Frauenfeld keineswegs ber Vorwurf gemacht, daß er in diesem Bunkte ungleich verfahre; allein die Gleichheit vor dem Gesetze beziehe sich nicht bloß auf ein Gemeindegebiet, sondern auf das Gebiet des ganzen Kantons, und darüber, daß nach der Willfür ber Gemeinderäte überall ungleich verfahren werde, konne man fich mit Recht beschweren. Der thurgauische Regierungsrat ersucht in seiner Bernehmlassung um Abweisung des Rekurses. Die

Beantwortung der Frage, ob die Publikation von Bufferkenntnissen burch die Gemeindebehörden unzuläffig fei, wenn bas Gefet biefelbe nicht ausdrücklich gestatte ober gar vorschreibe, bange bavon ab, ab die Publikation eine Strafe fei; benn ware fie es, mußte fie im Gefetze ober in Bollziehungsverordnungen festgesetzt fein, um angewendet werden zu konnen. Diese Frage fet zu verneinen. Go menia als die Publikation von Urteilen in Civil- und Strafprozessen seitens eines Journalisten als rechtswidriger Eingriff in bie verfönlichen Verhältnisse bes Betroffenen angesehen werben könne, so wenig könne barin etwas gesetzwidriges erblickt werden. bak eine Gemeindebehörde im Abministrativprozesse, um bamit abschreckenden Einfluß auszuüben, ihre Bugerkenntnisse publiziere. Dak die Bublikation nicht in allen Gemeinden geschehe, berube varauf, daß die Verhältniffe verschieden seien und Anordnungen. vie an größern Orten als zweckmäßig erscheinen, für kleinere Ortschaften unwraktisch ober doch unnötig sein könnten, schon weil bie betreffende Magnahme bei ber geringen räumlichen Ausdehnung ber Gemeinde ohnehin Publizität erlange. Aus diesem Grunde rechtfertige es sich auch, daß das Gesetz nicht allgemein die Publikation der Bugerkenntnisse angeordnet habe, obwohl dies eine auch anderwärts mit gutem Erfolge gehandhabte Magregel sei. Rechtswidrig, aber bamit noch nicht verfassungs= oder gesetwidrig könnte die Publikation eines Bugenerkenntnisses bann fein, wenn biefe nur ausnahmsweise, zur Chikane geschähe; bann ware aber nicht der staatsrechtliche Rekurs, sondern eine civilrechtliche Ver= antwortlichkeitsklage das zutreffende Rechtsmittel.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Refurs richtet sich, wie der Refurrent ausdrücklich erklärt, nur gegen den zweiten Teil des gemeinderätlichen Erkenntznisses vom 23. November 1896, wodurch angeordnet wurde, daß sür den Fall, daß die Rekursfrist unbenützt verstreichen sollte, der Entscheid zu publizieren sei. Nun ist zwar der Rekurs gegen letzern rechtzeitig ergriffen, allein es ist derselbe vom thurgauischen Regierungsrat abgewiesen und ein Rechtsmittel ist dagegen nicht ergriffen worden, so daß nunmehr die Voraussetzung, von der die Birksamkeit der Verfügung betreffend die Publikation abhängig semacht war, als eingetreten zu betrachten ist.

2. Der thurgauische Regierungerat gibt zu, daß ber Sat nulla pæna sine lege, ber zwar in § 9 al. 2 ber Thurgauer Verfassung faum gefunden werden fann, in diesem Kanton Geltung hat, und ban die Verfügung betreffend die Publifation bes Bugerkenntnisses beshalb nicht aufrecht erhalten werden könnte, wenn darin wirklich eine Strafe erblickt werden mußte. Allein er bestreitet, daß jener Verfügung Strafcharakter innewohne und behauptet im Gegenteil. man habe es lediglich mit einer administrativen Magregel zu thun, bie je nach den Umständen von den mit der Handhabung der Lebensmittelpolizei betrauten Gemeindebehörden angewendet werden könne. Daß im regierungsrätlichen Entscheibe vom 27. Dezember 1896 die Publikation einmal eine Strafe genannt ift, kann nicht hindern, daß der Regierungsrat jest den angegebenen Standpunkt einnehme, zumal da an anderer Stelle bes gleichen Entscheibes für die fragliche Verfügung der Austruck "Magregel" gebraucht wird, und da überhaupt im Grunde die Vernehmlassung auf dem nam= lichen Gedanken beruht wie der angefochtene Entscheid. Übrigens hätte, auch wenn der thurgauische Regierungsrat angenommen hätte, daß ber Publikationsverfügung Strafcharakter innewohne, bas Bundesgericht frei zu prüfen, ob diese Annahme richtig sei oder nicht. In diefer Richtung ist zunächst thatsächlich festzustellen, daß unter ber "üblichen" Publikation, wie sich das gemeinderätliche Erkenntnis ausdrückt, nach der Rekursschrift wohl die Veröffentlichung in der "Thurgauer Zeitung" zu verstehen ist und bag kein Anhaltspunkt bafür vorliegt, daß diese auf Rosten des Rekurrenten erfolgen folle. Einer berartigen Magnahme ist nun aber, trothem sie vom Betroffenen vielleicht härter empfunden wird, als eine eigentliche Strafe, doch nicht ohne anderes der Charafter einer solchen beizumessen. Es kann bamit auch ein anderer Zweck, als die Bestrafung bes Schuldigen für ein begangenes Unrecht, verfolgt werben. So ist es nicht ausgeschlossen, daß die Veröffentlichung eines Urteils als Genugthuung für den Verletzten zur Anwendung gebracht werde, auch wo sie als Strafe bes Verlegenden nicht vorgesehen ist (vgl. das Urteil des Bundesgerichtes i. d. A. S., Bb. XXI, S. 847), ober daß im öffentlichen Interesse die Publikation eines Erkenntnisses angeordnet wird, die sich dann in diesem Falle als ein Berwaltungsakt barftellt, zu beffen Bornahme die mit bem

Schut ber allgemeinen Intereffen auf bem betreffenben Gebiete überhaupt betrauten Organe kompetent sind, welch' letztere benn auch einzig über die Zwedmäßigkeit der Magregel zu entscheiden haben. Diese Auffassung wird auch in ber Doftrin vertreten (vgl. Mener, Lehrbuch bes beutschen Strafrechts, 5. Auflage, S. 397 f. und v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Auflage, S. 219), und findet, was das positive schweizerische Recht betrifft, eine gewiffe Bestätigung barin, daß nach Stoog (Grundzüge I, S. 375) nur in einem Kanton, Neuenburg, die Publikation eines Strafurteils ausdrücklich als Strafe qualifiziert ift (vgl. auch ben Vorentwurf zu einem schweizerischen Strafgesethuch, Art. 36). Es steht also grundsählich nichts entgegen, daß die Publikation eines Bugerkentnisses zu einem wesentlich abministrativen Zwecke, aus Gründen des öffentlichen Wohles, angeordnet werde; und es scheint namentlich auf dem Gebiete der Lebensmittelpolizei bas allgemeine Interesse bes Bublikums eine folche Magregel zu fordern ober doch zu rechtfertigen (vgl. auch die Motive zu dem deutschen Nahrungsmittelgesetze vom 14. Mai 1879, worin, obwohl sich nach dem Gesetze die Publikation als eigentliche Strafe barftellt. doch anderseits gesagt ist: "Man wird es nur für gerechtsertigt erachten können, wenn in biefer Weise Fürforge geschaffen wird, die Thatsache ber Verfälschung zur Kenntnis des Publikuns zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Berkäufer, welche sich einer gefährdenden ober unlautern Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen"; Bezold, die Gesetzgebung des deutschen Reiches, III. Teil, Bb. IV, S. 189). Daß man es aber vorliegend that= sächlich nicht mit einer Strafe, sondern mit einer administrativen Magnahme zu thun hat, geht schon baraus hervor, daß die Publikation nicht auf Rosten des Rekurrenten, sondern auf Rosten der Gemeinde selbst vorgenommen wird, wie denn überhaupt ber Zweck der Bublikation nicht in der Bestrafung des Kehlbaren, sondern im Inieresse der Allgemeinheit zu suchen ist, das die mit der administrativen Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften betrauten Behörden in der ihnen gut scheinenden Weise zu mahren haben. Demgemäß kann in der angefochtenen Verfügung eine Berletzung des Sates nulla pæna sine lege oder gar eine Ber=

3. War aber der Gemeinderat von Frauenfeld zur Anordnung der Publikation des Bußerkenntnisses kompetent, so könnte von einer Verletzung des Grundsates der Gleichheit vor dem Gesetze höchstens dann noch die Rede sein, wenn dargethan wäre, daß der Rekurrent hinsichtlich der Publikation eine ausnahmsweise, willkürliche Behandlung erfahren hätte. Kun giebt er aber selbst zu, daß in Frauenfeld alle Wirte in der fraglichen Richtung gleich behandelt werden und daß in andern Gemeinden des Kantons anders versahren wird, ist gleichgültig, weil, wie der Regierungsrat richtig hervorhebt, die administrative Zweckmäßigkeit der Maßnahme wesentlich auch von den lokalen Verhältnissen abhängt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

I. Staatsverträge mit Frankreich über civilrechtliche Verhältnisse, Nº 18. 101

Vierter Abschnitt. — Quatrième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Ausland. Traités de la Suisse avec l'étranger.

## I. Staatsverträge über civilrechtliche Verhältnisse. Rapports de droit civil

Vertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869, Traité avec la France du 15 juin 1869.

18. Urteil vom 31. März 1897 in Sachen Schweiz. Obsterportgesellschaft gegen Cabour.

A. Im Herbst 1895 schloß die Schweiz. Obsterportgesellschaft in Basel mit Paul Cahour in Redon (Bretagne, Frankreich), Franzose, Berträge über die Lieserung von Üpfeln ab und hinterslegte bei einer französischen Bank zur Sicherung ihrer aus diesen Berträgen hervorgehenden Verpstichtungen eine Summe von 3000 Fr. Während der Aussührung der Verträge kam es zu Dissernzen zwischen Parteien. Cahour besangte die Schweiz-Obsterportgesellschaft vor dem Gerichte in erster Instanz in Redon auf Bezahlung eines Saldos für bereits gelieserte und Entschädigung wegen Richtannahme weiterer vertragsgemäß zu liesernder Ware. Die Veklagte hat ihren Sitz in Basel und ist eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft. Zu ihrer Vertretung ist u. a. der Direktor Ernst Dreyfuß in Basel besugt. Auf welche Weise die Klage der Beklagten mitgeteilt wurde, ist nicht